

- ABSCHRIFT -

ORTSGEMEINDE SCHLIERSCHIED

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

**Begründung
Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung
zur 1. Änderung**

des Bebauungsplanes

„Auf der Struth“

Änderung und Teilaufhebung der Bebauungspläne "Auf der Struth" und "Auf der Struth II"
Zusammenführung der Planung
Anpassung der Textfestsetzungen

- SCHLUSSFASSUNG -

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Anlass zur 1. Änderung**
- 3. Änderungen zum bestehenden Bebauungsplan**
- 4. Artenschutzvorprüfung**
- 5. Umweltbericht**

1. Vorbemerkungen

Mit der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Auf der Struth" sollen die beiden Bebauungspläne "Auf der Struth" (beschlossen in 1975) und "Auf der Struth II" (beschlossen 2006) zusammengefasst und die bereits vollständig bebauten oder zum Innenbereich der Ortslage gehörigen Grundstücke aus der Planung ausgenommen werden. Der verbleibende Bebauungsplan soll die Bezeichnung "Auf der Struth" erhalten.

Die Textfestzungen werden an die geänderten Verhältnisse in der Planung moderner Wohngebäude angepasst und grundsätzlich vereinfacht. Die bebaubaren Flächen werden geringfügig verändert und parallel zu den Erschließungsstraßen ausgerichtet.

Die ehemals dargestellten Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes bleiben die Gleichen.

Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss zu diesem Verfahren am 01.02.2013 gefasst.

2. Anlass zur 1. Änderung

Bei der Erteilung von Baugenehmigungen ergaben sich aufgrund der restriktiven Vorgaben in den vorgenannten Bebauungsplänen immer wieder Probleme für die Bauwilligen.

Zudem war eine 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Struth II“ im Jahr 2009 nicht abgeschlossen worden. Der Bebauungsplan „Auf der Struth“, wurde im Jahr 1975 beschlossen. Der Bereich um die Straße „In der Struth“ und „Auf der Heide“ ist weitgehend bebaut. Daneben wiesen die Planunterlagen formelle Defizite auf, die spätestens bei einem Rechtsstreit dazu führen könnten, dass der Bebauungsplan als unwirksam eingestuft wird (u. a. Ausfertigungsmangel).

Daher beschloss der Gemeinderat die v. g. Bebauungspläne entsprechend zu ändern und teilweise aufzuheben.

3. Änderungen zum bestehenden Bebauungsplan

Der Bebauungsplan soll wie nachfolgend dargestellt geändert werden.

Ursprünglicher Planbereich "Auf der Struth":

Der Teilbereich der Flurstücke 111 – 126 soll aus dem Plangebiet ausgeschlossen und dem Innenbereich zugeordnet, bzw. aufgehoben werden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich dann nach § 34 BauGB. Baugrundstücke gehen dadurch nicht verloren. Auch das Flurstück 126 ist weiterhin teilweise bebaubar. Die Restflächen des Bebauungsplans „Auf der Struth“ werden, wie in der Planurkunde dargestellt überplant. Durch die Umgestaltung entfällt teilweise die Bebaubarkeit der, unmittelbar an den Wald angrenzenden Grundstücke, im südöstlichen Bereich des Plangebietes, geforderter Abstand zum Waldrand ca. 15,00 m ab Grundstücksgrenze. Die folgenden Grundstücke sind dann teilweise oder in Gänze nicht mehr bebaubar: Flurstücke 94, 96, 97, 101, 102/3, 110 und 152 (teilw.). Diese Bereiche werden als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Nebennutzung Wohnen"

festgesetzt. Für die vorgenannten Grundstücke ist eine Mitbenutzung oder Pacht durch die vorliegenden Grundstücke angedacht.

Die westliche Stichstraße „Heuweg“ soll nicht mehr ausgebaut werden, da nur noch maximal 2 Grundstücke durch die Baumaßnahme erschlossen werden könnten. Hier werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Nebennutzung Wohnen" ausgewiesen, dies gilt ebenfalls für alle Grundstücke in unmittelbarer Waldrandnähe, damit auf diesen Flächen noch eine Restnutzung ermöglicht wird.

Auf die Festsetzung von Baulinien wird verzichtet. Die überbaubaren Flächen werden entlang der Straße „Heuweg“ ausgerichtet. Die Festsetzung der Firstrichtung soll entfallen. Die gestalterischen Festsetzungen insbesondere zur Dachform, Dachneigung und zur Festsetzung eines Kniestocks sollen aufgehoben werden, damit den Bauwilligen eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden kann. Die Gebäudehöhen sollen durch Festsetzung von Trauf- und Firshöhen begrenzt werden.

Ursprünglicher Planbereich "Auf der Struth II":

Der Bebauungsplan „Auf der Struth II“ wurde im Jahr 2006 beschlossen. Bereits im Jahr 2008 war eine Änderung des Bebauungsplans beschlossen worden, weil die festgesetzte Erhaltung des Nussbaums nicht mehr umzusetzen war. Der Baum war so geschädigt, dass er wegen einer bereits von ihm ausgehenden Gefährdung gefällt werden musste. Zudem wurde im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren festgestellt, dass die Textfestsetzungen auf der Planurkunde und die separaten Textfestsetzungen in mehreren Punkten (Maß der baulichen Nutzung, Stellung der Gebäude, Höhenlage etc.) von einander abwichen. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wurde jedoch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus ergab sich in der Zwischenzeit auch Änderungsbedarf im Bereich der festgesetzten Streuobstwiese (private Grünfläche), da sich in diesem Bereich bereits Gebäude befanden, die mittlerweile auch erweitert wurden. Dieser wird Bereich wird den Gegebenheiten angepasst überplant. Die Festsetzungen im nördlichen Geltungsbereich können entfallen, da die dortige Bebauung (In der Struth 18) Bestandsschutz genießt und sich innerhalb der Ortslage befindet. Die dort zulässige Bebauung richtet sich daher nach § 34 BauGB.

Die Festsetzung der Zulässigkeit der Vollgeschosse im Dachgeschoss (1 + D) ist rechtlich zweifelhaft. Auch in diesem Planbereich sollen die gestalterischen Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und zur Festsetzung des Kniestocks aufgehoben werden.

Neuer Planbereich "Auf der Struth"

Die verbleibenden Bereiche der v. g. Bebauungspläne werden zu einer gemeinsamen Planung mit einheitlichen Textfestsetzungen zusammengefasst. Die räumliche Nähe der beiden Planbereiche, sowie die bereits in der Vergangenheit gemeinsam genutzte Erschließungsstraße "Heuweg" legen diese Zusammenführung nahe.

Die textlichen Festsetzungen aus den ursprünglichen Bebauungspläne wurden in den Grundzielen übernommen, angepasst und vereinfacht.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da dieser die Flächen bereits als Wohnbauflächen darstellt.

4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Einleitung

4.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Grund des Zusammenführens der beiden Bebauungspläne aus den Jahren 1975 und 2006 und der neuen Regelungen für die ungenutzten Grundstücksbereiche, ist für diese Bereiche eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen.

Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz nach dem BNatSchG in der Bauleitplanung

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung von Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften als tathandlungsbezogen ist der notwendigen Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Ein Bebauungsplan ist nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen ein artenschutzrechtliches Verbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollzugsunfähig, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird, falls sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans herausstellen sollte, dass es im Einzelfall auf dem konkreten Baugrundstück durch das konkrete Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer geschützten Art kommen wird. Denn einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.3.2010 in Kraft getreten ist, weitgehend unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.**

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung nur unzulässig, wenn keine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt. Nach § 45 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

Nach § 67 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung prüft deshalb, ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können, ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) vermieden werden können und – wenn das nicht der Fall ist – ob hierfür eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt.

4.1.2 Datengrundlage und Methoden

Prüfschritte

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4.4) ermittelten Artengruppen ist zu prüfen, ob sie durch die Planung möglicherweise beeinträchtigt werden. D.h. es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine erhebliche Störung während der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Ein Verbotstatbestand ist aber nur dann verwirklicht, wenn er durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht vermieden werden kann.

Wenn durch diese Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nicht verhindert werden kann, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten in Betracht kommt.

In die Relevanzabschätzung einbezogenen Arten

In die Relevanzabschätzung werden alle planungsrelevanten Arten ermittelt. Als planungsrelevant werden die Arten bezeichnet, die im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potentiell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind. Es sind dies Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten, sowie alle weiteren geschützten Tierarten.

Methodik Abschätzung / Untersuchungen / Datengrundlagen

Die Abschätzung beruht auf den im Gebiet vorkommenden Biotopkartierung und auf Beobachtungen, die im Zuge einer Ortsbegehung gemacht wurden. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde auf mögliche Artvorkommen wurden überprüft.

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6011 Gemünden, gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2013) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind.

Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgt keine detaillierte Untersuchung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Er wird indirekt abgeschätzt mit Hilfe folgender Parameter:

- landesweiter Gefährdungsgrad,
- regionale und lokale Bestandssituation (soweit bekannt),
- regionale und lokale Häufigkeit und Qualität der Habitate (soweit bekannt).

4.2 Relevante Wirkfaktoren für den Artenschutz

Ausgangspunkt- Vorbelastung:

Ausgangspunkt ist die bestehende Nutzung des Planungsgebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Gebiete (vgl. hierzu auch die Beschreibung zum Vorhaben).

Vorbelastungen des Raumes bestehen insbesondere angrenzend an das Planungsgebiet durch die vorhandene Ortslage und das Wohngebiet (Immissionen, Lärm, Licht, Bewegungsreize). Darüber hinaus bestehen im Planungsgebiet bereits schon ein Wohngebäude und Straßen mit versiegelten Flächen.

Wirkfaktoren bzgl. Artenschutz:

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt. Im Detail sind das Vorhaben sowie die damit verbundenen Wirkfaktoren im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

Baubedingt:

Die baubedingten Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung: Rodung von Gehölzen sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes.
- Der Baubetrieb und der Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Lärmbelastigungen sowie Störungen durch Bewegungsreize.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dieser das bisherige Maß übersteigt.
- Im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zur Staubeentwicklung kommen, die je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ist insofern mit geringen Auswirkungen, die über das heutige Maß hinausgehen, zu rechnen, da das Gelände des Planungsgebietes zum Teil schon genutzt ist.

So ist durch die Wohnnutzung mit mehr Bewegungsreizen, sowie Reizen durch Lärm und Licht als bisher zu rechnen. Der Anfahrtsverkehr wird zudem steigen. Hierzu ist aber anzumerken, dass die unmittelbare Umgebung des Gebietes ebenfalls durch die angrenzende Ortslage und die Wohnnutzung geprägt ist.

Anlagebedingt:

Die Resterschließung des Wohngebietes und die Weiterführung der Erschließungsstraße sind mit Versiegelungen verbunden. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Versiegelung,
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung.

4.3 Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Maßnahmen:

Die unten genannten Maßnahmen sind dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen.

- Eine Retentionsfläche für Niederschlagswasser wird festgesetzt,

- Anlage der öffentlichen Grünflächen als ortstypische Wiesenflächen mit heimischen standortgerechten Gräsern und Kräutern mit Baumpflanzungen 2. Ordnung,
- Auf den Grundstücksflächen des Wohngebietes sind pro 200qm Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum (2. Ordnung) oder Obstbaum zu pflanzen,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf Stellplätzen, Garagenvorplätzen,
- Gehölzrodungen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September,
- Verwendung insektenfreundlicher Lampen.
- ältere Bäume sind vor der Fällung auf Fledermausvorkommen abzusuchen

4.4 Relevanzabschätzung

4.4.1 Europäische Vogelarten

Relevanz der Artengruppe

Die in 4.1 aufgeführten Verbotstatbestände gelten für sämtliche europäischen Vogelarten – unabhängig von der Gefährdung oder Seltenheit der Arten. Die möglichen Auswirkungen auf diese Artengruppe werden in 4.5.1 untersucht.

Erwartetes Artenspektrum

Aufgrund der Biotoptypenausstattung (Einzelbäume und Feldhecke) sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zum einen siedlungstypische und – tolerante Arten der Gehölzbestände, zum anderen Bodenbrüter zu erwarten.

Siedlungstypische und -tolerante Arten der Gehölzbestände

In den Gehölzbeständen können neben der Amsel (*Turdus merula*) auch für diese Strukturen typische Vertreter wie Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) vorkommen. Hierbei handelt es sich um meist allgemein verbreitete und ungefährdete Arten.

Es können jedoch auch Arten der Roten Liste Rheinland-Pfalz vorkommen, wie Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*). Eine Brutwahrscheinlichkeit könnte gegeben sein.

Bodenbrüter

Für Bodenbrüter wie z. B. Wachtel (*Coturnix coturnix*) fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Nahrungsgäste

Ein Vorkommen von Nahrungsgästen, auch aus den umgebenden Bereichen, kommt in Frage. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist insbesondere von der relativ artenreichen Grünlandfläche und den Saumbereichen zu erwarten.

4.4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artenspektrum

Säugetiere

Von den aufgeführten Säugetieren ist aufgrund der Lebensraumansprüche das Vorkommen von Fledermausarten (sämtliche baden-württembergische Fledermausarten sind in Anhang IV FFH-RL aufgeführt) denkbar.

Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatstrukturen siedlungstolerante Arten zu erwarten.

Siedlungsbereiche

Spalten, Zwischenräume und Nischen an bzw. in Gebäuden stellen potenziell geeignete Strukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse dar. In Frage kommen hierbei Fledermausarten, die an menschliche Siedlungen angepasst sind bzw. ein breites Spektrum möglicher Lebensräume nutzen, wie z. B. die Zwerg- oder Bartfledermaus.

Feldhecke/Einzelbäume

Baumquartiere werden insbesondere von Arten wie Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Braunem Langohr oder Rauhautfledermaus genutzt. Wichtige Habitatstrukturen sind v. a. alte Spechthöhlen sowie ältere totholzreiche Bäume. Es werden jedoch auch Baumspalten sowie Spalten hinter Rindenabplatzungen genutzt.

Feldhecken dienen insbesondere als Vernetzungselement und Leitlinie, um in umliegende Wald- und Siedlungsbereichen vorzudringen.

Jagdhabitat

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier, insbesondere durch die Nähe zum Wald, ist zu erwarten.

Das relativ artenreiche Grünland mit Saumbereichen im Plangebiet weist zudem ein erhöhtes Insektenangebot auf. Die Bedeutung des Gebiets als Nahrungshabitat für Fledermäuse kann als mittel bis hoch beurteilt werden.

Reptilien

Von den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet vorkommen.

Die Zauneidechse besiedelt vor allem trockenwarme, sonnenexponierte, tw. unbewachsene Lebensräume sowie Böschungen mit trockenen Altgrasbeständen. Winterquartiere sucht sie in Fels- und Erdspalten sowie vermoderten Baumstämmen. Trockene Standorte werden bevorzugt.

Im Plangebiet stellen insbesondere die extensiven Saumbereiche innerhalb der Grünlandbereiche, sowie entlang der Alten Yacher Straße potentielle Habitatstrukturen dar. Östlich des Plangebietes liegt ein Waldbereich, der potentielle Winterquartiere bietet.

Die Störungsintensität im Bebauungsplangebiet selbst (z.B. durch Katzen) ist als relativ hoch einzuschätzen. Zudem handelt es sich beim Planungsgebiet in Teilbereichen um ein ziemlich feuchtes und siedlungsnahes Gebiet, welches angrenzend

durch eine Straßenbarriere gekennzeichnet ist. Unbewachsene, sonnige Lebensräume fehlen zudem. Ein regelmäßiges Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so kommt jedenfalls die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung in Betracht.

Schmetterlinge

Von den Schmetterlingen ist im Planungsgebiet aufgrund der Lebensraumansprüche das Vorkommen von folgenden Arten denkbar:

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) hat sein Vorkommen in feuchten Bereichen und ist zur Eiablage auf das Vorkommen von Ampferarten (*Rumex spec.*) angewiesen, die als Raupennahrung dienen. Insbesondere in den feuchteren Wiesen kann daher ein potenzielles Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Laut Ebert & Rennwald (1991) ist die Art jedoch auf wärmere Bereiche Baden-Württembergs beschränkt, so dass ein tatsächliches Reproduktionsvorkommen unwahrscheinlich ist.

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) ist neben der Spezialisierung auf eine Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) auf das Vorkommen bestimmter Ameisenarten angewiesen und hat generell seinen Lebensraum in feuchteren Wiesenbereichen. Ein Vorkommen in den feuchten Wiesenbereichen ist potentiell möglich. Da bei der Übersichtsbegehung jedoch kein Großer Wiesenknopf nachgewiesen werden konnte, ist ein Vorkommen unwahrscheinlich.

Die Verbreitung des hellen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) ist fast deckungsgleich mit der des dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings. Somit ist auch ein Vorkommen des hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings unwahrscheinlich.

Käfer

Die Arten des Anhangs IV sind überwiegend morsches Altholz bewohnende Käfer sowie ein Schwimmkäfer. Das Vorkommen von morschem Altholz konnte bei den Begehungen ausgeschlossen werden. Es handelt sich hauptsächlich um ein mittelaltes Feldgehölz ohne ersichtliche Altholz- /Totholzbestände. An Einzelbäumen konnte während der Begehung Totholz gefunden werden. Es handelte sich jedoch hauptsächlich um tote Äste ohne morsches Altholz. Ein Vorkommen von Altholzwohnenden Käfern ist daher unwahrscheinlich.

Pflanzen

Das Vorkommen der in Anhang IV aufgeführten Arten konnte im Rahmen der Begehung ausgeschlossen werden.

Es liegen jedoch Informationen über Knabenkräuter (*Dactylorhiza*) vor. Diese sind im Anhang IV nicht aufgelistet, gelten jedoch laut BNatSchG teilweise als besonders geschützt. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde das Kleine Knabenkraut (*Orchis morio*) genannt.

4.5 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

In der vorliegenden Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde untersucht, ob durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „In der Struth“ für ein Wohngebiet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten,

ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können und – wenn das nicht der Fall ist – ob hierfür eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt.

Hierzu sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Davon wurden aufgrund ihrer Verbreitung und allgemeinen Habitatansprüche die folgenden Artengruppen (teilweise) als relevant ermittelt:

- Vögel
- Fledermäuse

Eine Beeinträchtigung sonstiger Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie konnte aufgrund der Habitatvoraussetzungen und der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Zudem ist jedoch das Vorkommen von Knabenkräutern zu erwähnen, welche laut BNatSchG als besonders geschützt gelten.

Methode

Bzgl. baumbewohnender Vögel sowie potentieller Quartiere für Fledermäuse wurde eine Begehung und Beobachtung durchgeführt. Zudem wurden Informationen von der Unteren Naturschutzbehörde (mündl. Okt. 2014) eingeholt.

Ergebnis der Prüfung

Für Vögel konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) nicht eintreten.

Für Fledermäuse konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) nicht eintreten, wenn vor der Fällung der alten Bäume ein Absuchen auf Fledermausvorkommen durch einen Experten stattfindet.

Für die Zauneidechse ist ein regelmäßiges Vorkommen bereits unwahrscheinlich. Selbst wenn man ein solches unterstellt und noch weiter unterstellt, dass die Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, kommt jedenfalls die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung in Betracht.

Aus den genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich keine über die bisherigen Inhalte des Umweltbeitrages hinausgehenden Erfordernisse.

5. Umweltbericht

5.1 Kurzdarstellung des Vorhabens, Lage und Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes stellt die Zusammenführung der Bebauungspläne "In der Struth" und "In der Struth II" dar, damit die Bebauung in den bisher nicht bebauten Bereiche dieser Bauleitpläne den zeitgemäßen Nutzung angepasst werden können. Wie nachfolgend dargelegt, sind die Auswirkungen dieser 1. Änderung auf die Belange des Umweltschutzes minimal.

Ziel dieser 1. Änderung ist die städtebaulichen Ordnung und die Arrondierung der gesamten räumlichen Situation.

Im nachfolgenden Umweltbericht sind die Ergebnisse der Umweltvorprüfung für das geplante Vorhaben dargestellt.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage der Umweltprüfung für Bebauungspläne ist in § 2 und § 2a des Baugesetzbuches geregelt. Dem gemäß ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im § 17 ebenfalls dargelegt, dass eine Vorprüfung des Einzelfalles entfallen kann, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird, die den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht in § 18 vor, dass bei Eingriffen durch ein Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Nach dem § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum und Planungsstadium darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Der naturschutzrechtliche fachliche Teil des Bebauungsplanes basiert auf den Festsetzungen und Aussagen der Landschaftsplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes sind im Fachbeitrag Naturschutz dargestellt worden.

5.3 Merkmale des Vorhabens

Der geänderte Bebauungsplan mit ca. 2,36 ha Bruttobaulandfläche zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation wurde vom Gemeinderat beschlossen. Die Nettobaulandfläche reduziert sich gegenüber den vorangegangenen Planungen um die Flächen der Flurstücke 96, 97, 101, 102/3 und 110, welche ursprünglich ebenfalls zur Bebauung ausgewiesen waren, hier sollen privat genutzte Grünflächen entstehen.

5.3.1 Größe des Vorhabens

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	2,36 ha
Nettobaulandfläche (WA-Gebiet):	1,52 ha
Bebaubare Fläche (NBF x 0,4):	0,61 ha
davon bereits versiegelt:	0,18 ha
Verkehrsfläche:	0,25 ha
Davon bereits versiegelt:	0,17 ha
Grünflächen:	0,59 ha
Versiegelte Fläche nach Planung:	0,86 ha
Davon bereits versiegelt:	0,35 ha

5.3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Städtebauliches Konzept

Das ca. 2,36 ha große Gebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Schlieschied. Begrenzt wird das geplante Baugebiet durch die nördlich angrenzende Ortslage, westlich durch landwirtschaftlich genutzte Ackerbauflächen, südlich durch die angrenzenden Waldflächen. Visuell betrachtet handelt es sich um eine flach geneigte Fläche. Eine genauere Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt in der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Wasserwirtschaftliches Konzept

Das Plangebiet ist verkehrlich durch die Erschließungsstraße "Heuweg" und "Schinderhannesweg" erschlossen. Die Entwässerung ist im Bestand westlich der Straße "Heuweg" als modifiziertes Trennsystem und auf den Restflächen im Mischsystem vorhanden. Das Oberflächenwasser wird dezentral auf den Grundstücken bewirtschaftet, nicht versickertes Oberflächenwasser entweder dem Mischwasserkanal oder dem westlich gelegenen Muldengraben zugeführt. Das Schmutzwasser ist an das Abwassernetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg mit zentraler Kläranlage in Gehlweiler angebunden.

Landespflegerisches Konzept

Das landespflegerische Konzept zielt darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen und Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durchzuführen. Das Plangebiet selbst grenzt südlich an Waldflächen an. In geringen Umfang sind in Waldrandnähe Gehölze vorhanden, diese Flächen werden durch den Verzicht auf die Ausweisung als Bauland aufge-

wertet. Durch die Neuanpflanzungen im westlichen Randbereich des Plangebietes wird die vorhandene Situation verbessert und Vernetzungsstrukturen geschaffen.

Abfallerzeugung / Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die für die Nutzung üblichen Abfallerzeugnisse (Papier, Kunststoffe, Restmüll und sonstige Wertstoffe) können im Rahmen der allgemeinen Abfallentsorgung behandelt werden.

Weitere umwelterhebliche Verschmutzungen und Belästigungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Umweltbereiches mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Unfallrisiko

Das Risiko umweltbeeinträchtigender Unfälle kann aufgrund der vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.4. Bestandsaufnahme und Bewertung

5.4.1 Lage, naturräumliche Gliederung, Topographie

Das Plangebiet befindet sich auf einer leicht geneigte Fläche, wobei die nicht erschlossenen Bereich überwiegend als Dauergrünland genutzt sind. Die naturräumliche Einheit ist die Untere Simmerner Mulde. Die weitflächige Hochmulde ist durch ein Gefüge von sanft geschwungenen Rücken und flachen Quellmulden mit einer Höhenlage von 380m bis 470m ü. NN geprägt. Der wesentliche Teil dieser Landschaft ist durch den Verlauf des Simmerbachtals mit seinen Seitenbächen geprägt. Die Talflanken dieser Seitentäler zwischen den Hochflächenriedeln sind von naturnahen Niederwäldern geprägt. Die übrigen plateauartigen Freiflächen sind von landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung geprägt.

5.4.2 Geologie und Boden – Schutzgut Boden

Die bodenbildende Gesteinsart, der vorherrschende Hunsrückschiefer bildete im Pleistozän die vorhandenen Braunerden und Parabraunerden als Verwitterungsböden aus. Die Böden sind im allgemeinen als flachgründig zu bezeichnen. Lediglich in den Talauen bildeten sich mächtigere tonige – lettige Bodenprofile aus.

Bewertung: Der Boden hat generell eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Wasserleiter und -speicher und als Puffer für Schadstoffe. Beeinträchtigt wird der Bodenhaushalt durch die flächenhafte Inanspruchnahme und durch die Versiegelung.

5.4.3 Oberflächenwasser und Grundwasser – Schutzgut Wasser

Auf Grund der geologischen Besonderheiten weisen die Böden kein nennenswertes Porenvolumen auf. Der klüftige Untergrund sorgt für eine rasche Versickerung.

Bewertung: Für das Oberflächenwasser besitzt das Plangebiet keine und für das Grundwasser eine geringe Bedeutung. Entsprechend ist die Empfindlichkeit des Wasserpotentials zu bewerten.

5.4.4 Klima – Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der Lage und den umliegenden Waldbereichen ist das Plangebiet gut mit Frisch- und Kaltluft versorgt, so dass Auswirkungen auf das Kleinklima nicht zu erwarten sind.

Bewertung: Im Plangebiet erlangt das Klimapotenzial eine geringe Bedeutung.

5.4.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Schutzgebiete

Im vorliegenden Bereich bildet der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald die heutige potenzielle natürliche Vegetation.

Nutzungstypen/Biototypen: Die einzelnen nachgewiesenen Biotop- und Nutzungstypen des Gebiets sind in Artenschutzrechtlichen Prüfung ausführlich beschrieben.

Tierwelt: Eigene tierökologische Untersuchungen wurden für das Plangebiet nicht durchgeführt. Zu erwarten sind Arten der Siedlungsbereiche wie Haussperling, Feldstar, Star und Grünling sowie Vertreter von Biototypen wie Baumhecke, Gärten, Parks und Offenland, usw. Es sind keine seltenen oder gefährdeten Arten in diesem kleinräumigen Plangebiet festgestellt worden.

Bewertung: Das Plangebiet erlangt für den Arten- und Biotopschutz auf Grund der vorhandenen antropogen geprägten Nutzung eine geringe Bedeutung. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Flächen aufgewertet.

5.4.6 Landschaftsbild und Erholung – Schutzgüter Mensch und Landschaft

Das Gebiet liegt in einer mäßig gut strukturierten und mäßig naturnahen Fläche und ist durch die Umgebungsbebauung der Ortslage, sowie die angrenzenden Waldflächen geprägt.

Bewertung: Das Erholungspotenzial und die Bedeutung für das Landschaftsbild sind als gering einzustufen. Insbesondere da die das Plangebiet größtenteils bereits erschlossen und in Teilflächen bereits bebaut ist.

5.4.7 Kulturgüter – Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine Kulturgüter und auch keine sonstigen Sachgüter betroffen.

5.4.8 Immissionen – Schutzgut Mensch

Auf das Plangebiet wirken fast ausschließlich die Immissionen von der angrenzenden dörflich strukturierten Ortslage ein.

Bewertung: Für das Schutzgut Mensch und für den Immissionsschutz hat das Plangebiet geringe Auswirkungen.

5.5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Art der Nutzung hat überwiegend Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Entwicklungspotenziale der einzelnen Schutzgüter werden jedoch nicht eingeschränkt, so dass die Planung in der Gesamtheit betrachtet umweltverträglich erfolgt.

5.5.1 Böden

- Gefahr durch Verunreinigung von Böden durch Schadstoffe.
- Verlust von Böden durch Abgrabung und Versiegelung.
- Beeinträchtigung durch Verdichtung und Aufschüttungen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch Regelungen zum Erdmassenausgleich innerhalb des Plangebietes und der Sicherung den schonenden Umgang und Wiederverwendung von Oberboden. Dies ist nach den allgemeinen technischen Vorschriften durch die Bauleitung sicherzustellen.

5.5.2 Wasserhaushalt

- Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufes.
- Verlust der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.
- Verschärfung der Abflusssituation.

Die genannten Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Niederschlagswasserbewirtschaftung bereits minimiert.

5.5.3 Klima

- Aufheizung der Luft über versiegelten Flächen mit Bildung anthropogener Wärmeinseln.
- lufthygienische Belastung durch betriebsbedingte Emissionen und erhöhtes Kfz-Aufkommen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehene Festsetzung von Gehölzpflanzungen die der Frischluftproduktion im eingeschränkten Maß dienen.

5.5.4 Arten und Biotope

- dauerhafter Verlust von besiedelbaren Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehene Festsetzung von Gehölzpflanzungen und durch die vorgesehenen landespflegerischen Festsetzungen.

5.5.5 Landschaftsbild/Erholung/Umfeld

- Störung des Landschaftscharakters und der gesamträumlichen Wirkung durch Änderung der Gestalt und der Nutzung von Flächen.

Die genannten Beeinträchtigungen lassen sich minimieren durch die vorgesehenen festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen, so wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert.

5.6 Nullvariante

Ein Verzicht auf die 1. Änderung ergeben sich die Probleme die in der Begründung dargelegt worden sind. Des Weiteren wären die Grundstücke am Waldrand nach der derzeit rechtskräftigen Planung bebaubar, diese Flächen werden künftig als geringfügig bebaubare Grünflächen festgesetzt. Nach der Ansicht des Plangebers scheidet eine Nullvariante aus.

5.7 Planungsalternativen

Für die Änderung und Zusammenführung des Bebauungsplanes gibt es auf der Flächennutzungsplanebene, als auch auf der Bebauungsplanebene, insbesondere, da bereits die Hälfte des Plangebietes erschlossen ist keine alternative im Bereich der Ortslage Schlierschied.

Zusammenfassung

Zusammenfassen kann festgestellt werden, dass sich die Überplanung des Gebietes an die Ortslage anfügt und sich somit nur geringe Auswirkungen auf den Planbereich ergeben. Die Situation im Waldrandbereich verbessert sich wesentlich gegenüber der Vorplanung.

Ingenieurbüro für Bauwesen
JAKOBY + SCHREINER
Kirchberg, den 19.10.2015

gezeichnet: **Jakoby**

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Schlierschied
Schlierschied, den 13.11.2015

gezeichnet: **Arnold Götz**

Götz, Ortsbürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der Begründung der

1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Struth“ übereinstimmt.

55483 Schlierschied, den _____
ORTSGEMEINDE
SCHLIERSCHIED

(Siegel)

(Arnold Götz)
Ortsbürgermeister